

chendes Betonpflaster, Pflaster mit entsprechender Fugenausbildung, wassergebundene Decken o. ä.

6. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art, Pflanzungen oder Erderhebungen freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche ragen. Dies gilt auch für Lager- und Parkplätze.
7. Oberflächenwasser aller Art (z. B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund oder in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von den Gemeindestraßen darf durch die Bauvorhaben nicht behindert oder gestört werden. Evtl. sind vom Bauwerber im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Verrohrungen oder Gräben zur Ableitung des Wassers herzustellen. Eine Haftung bezüglich des Oberflächenwassers wird ausgeschlossen.
8. **20-kV-Freileitung**  
Die Sicherheitszone bei der 20-kV-Freileitung beträgt je 8 m beiderseits der Leitungssachse. Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Kabeleinweisungen erteilt das Kundencenter E.ON Bayern AG, Pointenstr. 12, 94209 Regensburg.

**B. Hinweise:**

1. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt den Bauwilligen die E.ON Bayern AG, Pointenstr. 12, 94209 Regensburg.
2. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.
3. Der Beginn aller Baumaßnahmen dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist von den Bauwilligen der E.ON Bayern AG rechtzeitig mitzuteilen.
4. Die Bauwilligen haben die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu dulden.
5. **Niederschlagswasserbeseitigung:**  
Wenig bzw. normal verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist möglichst über Regenwassermulden bzw. -gräben bzw. Böschungen breitflächig zu versickern.
6. An der Fl.Nr. 579/2 Gemarkung Eidenberg besteht ein Fahrrecht zugunsten der Fl.Nr. 755 Gemarkung Eidenberg, das bei einer Bebauung des Flurstückes zu berücksichtigen ist.

Wegscheid, 24.01.2006  
**MARKT WEGSCHEID**  
  
 Josef Lamperstorfer  
 1. Bürgermeister

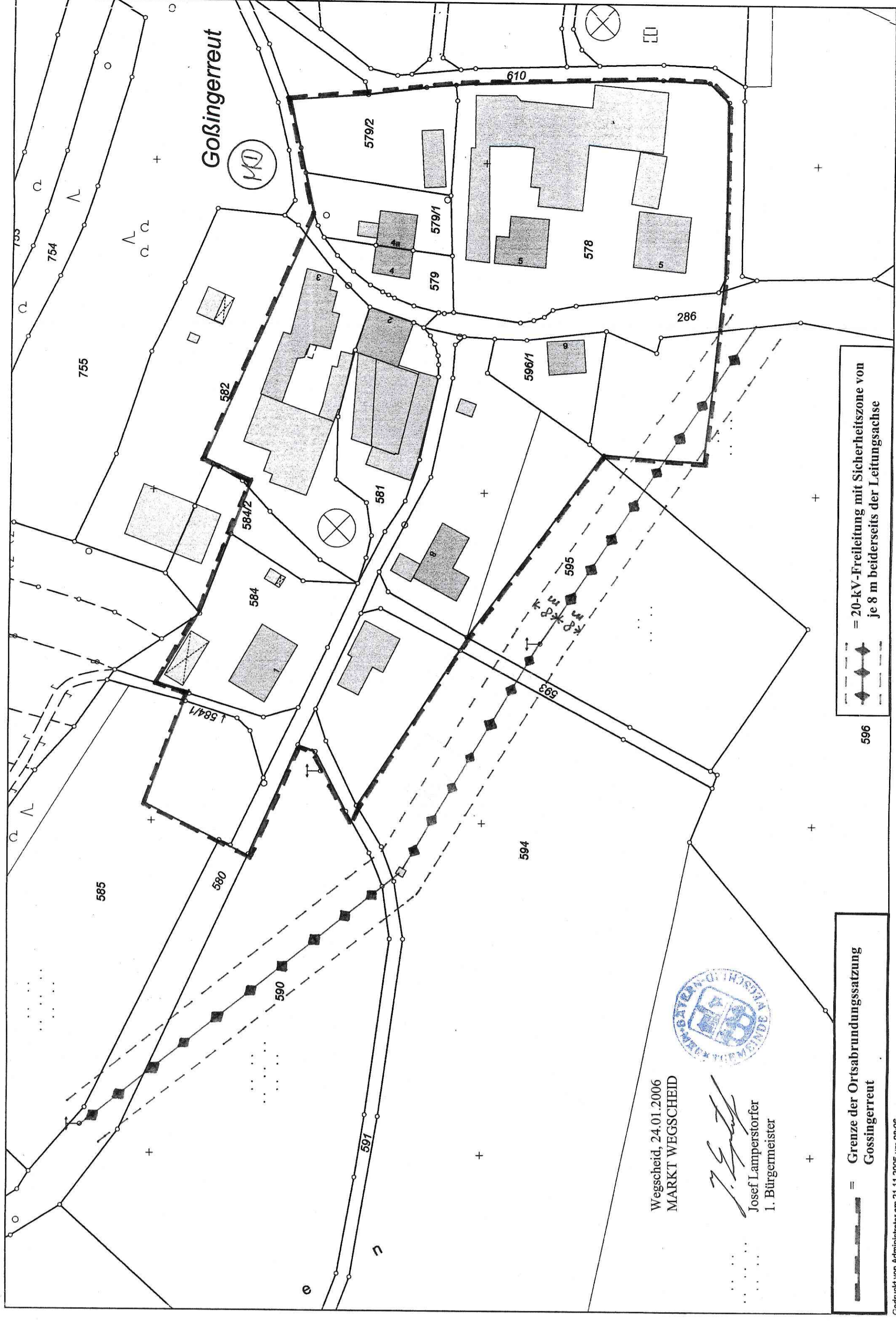



**A. Festsetzungen für neu zu errichtende Wohngebäude:**

1. **Bautyp:**
  - GRZ 0,3
  - zulässige Vollgeschosse max. II
  - zulässige Wandhöhe max. 6,50 m
- Die Wandhöhe bemisst sich vom Urgelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,2 : 1 nicht unterschreiten.
- Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes
2. **Dachgaupen:**  
Dachgaupen zulässig ab einer Dachneigung von mind. 28° des Hauptdaches, jedoch max. 2 Stück pro Dachfläche mit einer Einzelgröße von max. 2 m² Ansichtsfläche, Abstand der Dachgaupen vom Ortsgang mind. 2 m.
3. Fällt das Gelände mehr als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des Hanges, so ist ein Hanghaus zu errichten.
4. **Grünordnung:**
  - 4.1.1 **Anzupflanzende Bäume** (es sind nur heimische Arten zulässig)  
Als Hochstämme 14/16 cm, Stammbüchse 200 – 250 cm, Heister 150 – 200 cm, z. B.:  
Spitzahorn, Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde  
Als Heister 150 – 200 cm, z. B.:  
Vogelbeerbaum, Feldahorn, Birke, Obstbäume (Hochstämme und Buschbäume)
  - 4.1.2 **Anzupflanzende Sträucher** (es sind heimische Arten zu bevorzugen)  
Strauchpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen in West-Ost-Richtung sowie an der östlichen Nord-Südgrenze in Gruppen von jeweils 2 – 3 Stück 3-jährige Büsche, 80 – 100 – 120 cm hoch, z. B.:  
Haselnuss, Felsenbirne, Hartriegel, Liguster, Kornelkirsche, Holunder  
Die vereinzelte Beimengung von Ziersträuchern ist möglich.  
Ziersträucher in den Vorgärten, entlang der Straßen und an den Grundstücksgrenzen in Nord-Süd-Richtung  
3-jährige Büsche, 80 – 120 cm hoch, z. B.:  
Flieder, Weigelien, Spiräen, Liguster, Hartriegel, Bux, Zierquitt, Forsythien, Rosen
- 4.2 **Streuobstwiese** (es sind nur standortgerechte heimische Obstbäume zulässig)  
Als Hochstämme, Stammhöhe mind. 160 – 180 cm, z. B.:  
Apfelbaum, Kirschbaum

**5. Stell- und Fahrflächen:**

Die Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Alle Stell- und Fahrflächen sind, soweit möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden, z. B. entsprechende Betonpflaster, Pflaster mit entsprechender Fugenausbildung, wassergebundene Decken o. ä.



Wegscheid, 24.01.2006  
**MARKT WEGSCHEID**  
  
 Josef Lamperstorfer  
 1. Bürgermeister

**Grenze der Ortsabrundungssatzung Gossingerreut**

**20-kV-Freileitung mit Sicherheitszone von je 8 m beiderseits der Leitungssachse**